

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungserträge mit der G2Plus GmbH

I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der G2Plus GmbH („G2Plus“) mit Unternehmen im Sinne von §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der G2Plus sind auch zukünftigen Verträgen zwischen G2Plus und dem Kunden zugrunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

II. Gegenstand

1. G2Plus erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung des Kunden in nicht erfolgs- oder werkgebundenen Consulting- bzw. Konzept-arbeiten oder zur sonstigen Unterstützung des Kunden, die durch Einsatz von Mitarbeitern der G2Plus beim Kunden zeitlich limitiert erfolgt. Inhalt, Umfang, Zeit und Vergütung der Dienstleistung werden durch den zwischen den Parteien abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag bestimmt. Die Mitarbeiter von G2Plus werden nicht in die Betriebs-organisation des Kunden eingegliedert und unterstehen nicht dessen Weisungen.
2. Werkleistungen erbringt G2Plus nur, wenn diese explizit im Vertrag geregelt sind.

III. Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde stellt sicher, dass erforderliche Mitwirkungen von seiner Seite projektspezifisch rechtzeitig erbracht werden. Hierzu gehört insbesondere der Zugang des G2Plus-Personals zu den Geschäftsräumen des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten, die Zurverfügungstellung erforderlicher Dokumentationen, Informationen und kaufmännische Unterlagen, ggf. Lastgänge sowie die Benennung sachkundiger Ansprechpartner. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von G2Plus bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden die erforderliche Unterstützung, abgestimmt zu Beginn des Projektes
2. Der Kunde ist zu einer regelmäßigen Datensicherung verpflichtet.

IV. Vertraulichkeit

1. Die Parteien sind zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit bezüglich aller Informationen in Bezug auf betriebliche Angelegenheiten des jeweils anderen Partners verpflichtet. Als nicht vertrauliche Informationen gelten jene,
 - die bereits allgemein bekannt sind,
 - einer der Vertragsparteien von einem Dritten rechtmäßig zugänglich gemacht wurden,
 - unabhängig von der jeweils anderen Vertragspartei entwickelt wurden.
 - aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung offengelegt werden müssen

oder deren Offenlegung durch eine hierzu berechnigte Behörde angeordnet wird.

2. Die der anderen Vertragspartei ibergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen duren ausschlieBlich fur die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Daruber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit uber den Inhalt dieses Vertrages und uber die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geheim zu haltende Informationen nicht Dritten gegenuber zu offenbaren. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG, sowie Subunternehmer, sofern diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

V. Haftung

1. Hat G2Plus aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen fur einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlassig verursacht wurde, so haftet die G2Plus beschrankt. Die Haftung besteht in diesem Fall nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Diese Haftung ist zudem auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
2. Ausgeschlossen ist die persnliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfullungsgehilfen und Betriebsangehorigen der G2Plus fur von ihnen durch leichte Fahrlassigkeit verursachte Schaden. Fur von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlassigkeit verursachte Schaden gilt die diesbezuglich fur die G2plus in dieser Ziffer vorgesehene Haftungsbeschrankung entsprechend.
3. Die Haftungsbeschrankungen dieser Ziffer gelten nicht bei Verletzung von Leben, Korper oder Gesundheit. Unabhangig von einem Verschulden von der G2plus bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Uibernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberuhrt.

VI. Lieferung und Leistungserbringung

1. Fristen und Termine fur Lieferungen und Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich von G2Plus bestatigt wurden. Verkehrs- oder unvermeidliche Betriebsstorungen, die durch ArbeitskampfmaBnahmen, behordliche Verfugung sowie alle Falle hoherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, entstehen, befreien G2Plus fur die Dauer ihres Bestehens und dem Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung und Leistung und verlangern wirksam vereinbarte Fristen angemessen.
2. G2Plus ist zur Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechnigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist fur den Auftraggeber nachweislich nicht von Interesse.
3. Wird eine die Lieferung oder Leistung ganz oder in Teilen vor Abnahme aus nicht von G2PLUS zu vertretenden oder technischen Grunden unmoglich bzw. wirtschaftlich fur G2PLUS nicht zumutbar, kann G2PLUS die Unmoglichkeit fur den betreffenden Vertragsteil erklaren und ist dann fur diesen Teil von der Erfullungspflicht befreit. Im Gegenzug kann Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurucktreten. Fur bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte eigenstandig nutzbare Teillieferungen und -leistungen hat der Auftraggeber den anteiligen Vertragspreis zu zahlen.

VII. Vergutung

1. Die Vergutung ergibt sich aus dem geschlossenen Dienstleistungsertrag.

2. Reisekosten und Spesen werden jeweils gemäß Angebot gesondert berechnet.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kann G2Plus nach vorheriger Mahnung Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnen. Weiterhin können im Verzugsfalle Leistungen eingeschränkt werden.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber G2Plus mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder von G2Plus schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Berlin. Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.
2. Der Vertrag, seine Ergänzungen und Änderungen sowie Änderungen der Form bedürfen der Schriftform. Insbesondere finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags oder mit einzelnen Vorgängen auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Vertragslücke offenbar werden sollte.